

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1908**

VI. Naturalbezüge

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

seinem Einkommensanschlag zuletzt zu Grunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

**Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen.** § 26.

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Das gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Beamten zu Grunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertsanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

## VI. Naturalbezüge

### § 27.

Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.